



Amtssigniert. SID2020081005178
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Gewerbe

lt. Verteiler

Stadtamt Wörgl		
Eingel. 04. Aug. 2020		
Zahl Beil.		
Bgm.	STAD	Bearb. <i>AA</i>

Helmut Lengauer

Telefon +43 5372 606 6168

Fax +43 5372 606 746160

bh.ku.gewerbe@tirol.gv.at

**Eni Austria GmbH, Tankstelle in 6300 Wörgl, Innsbrucker Straße 36;
Erweiterung Freiwashplätze**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

KU-BA-169/3-2020

Kufstein, 04.08.2020

Angeschlagen am *6.8.2020/SM*

Abgenommen am

KUNDMACHUNG

Die Eni Austria GmbH, Tankstelle in 6300 Wörgl, Innsbrucker Straße 36, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein um die gewerbebehördliche Genehmigung zur Änderung der bestehenden und gewerbebehördlich genehmigten Betriebsanlage auf der Gp. 92/1 der KG. Wörgl-Rattenberg, nach Maßgabe der vorgelegten Pläne und Beschreibungen, angesucht.

Weiters liegt für die Anlage der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 25.07.2001, Zahl III-9670/9-01 und vom 12.06.2003, Zahl 3.1-169/C (Betriebsanlagenänderung - Freiwashplätze samt zugehöriger Heizungsanlage), vor.

Es ist beabsichtigt, die mit der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 25.07.2001, Zahl III-9670/9-01 und vom 12.06.2003, Zahl 3.1-169/C (Betriebsanlagenänderung - Freiwashplätze samt zugehöriger Heizungsanlage), gewerbebehördlich genehmigten Freiwashplätze samt zugehöriger Heizungsanlage zu ändern:

Die bestehende SB-Waschanlage soll mit einem dritten, nicht überdachten Waschplatz erweitern werden.

Errichtung Eines Waschplatzes

Die Erweiterung der SB-Waschanlage erfolgt durch Errichtung einer flüssigkeitsdichten und Mineralöl beständigen Betonfläche mit den Abmessungen 8,0 x 5,0 m, die nordöstlich an die bestehenden Waschplätze angebaut werden soll.

Die Bodenplatte wird als monolithische Platte, im Mittel 24 cm stark, mit Fußbodenheizung zur Frostfreihaltung, errichtet.

Die Höhenlage der neuen Bodenplatte wird so ausgeführt, dass keine Wässer der umliegenden Asphaltflächen auf die Platte gelangen können. Für die Entwässerung des neuen Waschplatzes wird in der Mitte der Betonfläche ein Einlaufschacht mit Schlammfang errichtet, der über einen neuen Abwasserkanal, PVC DN 150, an den bestehenden Kontrollschacht S8 angeschlossen wird.

Erweiterung der Technik

Für die Versorgung des Waschplatzes wird die erforderliche Technik in den bereits bestehenden Technikschränk eingebaut.

Zur Aufstellung gelangt eine SB-Lanzenwaschanlage 3-Platz Gas mit folgenden Anlagenteilen:

- A SB-Technik 4CC6000
- B Chem. Betriebsmittel
- C Heizlüfter 1 kW
- D Zerstäuber chem. Betriebsmittel
- E Warmwasserboiler
- F Dosieranlage Flüssigshampoo
- H Druckaggregate
- I Wasserenthärtungsanlage
- J Wasseraufbereitung
- K Osmoseanlage
- L Rückspültank Osmoseanlage
- M Chem. Betriebsmittel
- N Förderpumpe
- O Chem. Betriebsmittel
- P Spülpumpe Osmoseanlage
- Q Druckluftinjektor
- R Umwälzpumpe
- S Vorlagebehälter 750 lt.

Nunmehr soll die Beheizung der Anlage mittels Gaskessel erfolgen:

Marke ACV,
Typ Delta Performance G45
Nennwärmeleistung 45 kW

In dieser Angelegenheit findet eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, 19.08.2020

um 13:30 Uhr an Ort und Stelle statt.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Gewerbereferat, während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der **Stadtgemeinde Wörgl** Einsicht nehmen. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Kufstein wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/kufstein> (Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Kufstein kundgemacht.

Als **Antragsteller** ist zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise zum Datenschutz:

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter:

<https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/ItsvWeb/public/datenverarbeitungsDetailL2.xhtml?idService=2770&idGrundInformation=482>

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung** alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Für den Bezirkshauptmann:

Lengauer

Gewerbe

Helmut Lengauer

Telefon +43 5372 606 6168

Fax +43 5372 606 746160

bh.ku.gewerbe@tirol.gv.at

**Eni Austria GmbH, Tankstelle in 6300 Wörgl, Innsbrucker Straße 36;
Erweiterung Freiwashplätze**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

KU-BA-169/3-2020

Kufstein, 04.08.2020

Bitte beachten Sie:

Einsichtnahme in Projektunterlagen:

Die Einsichtnahme in die Projektunterlagen kann nur nach vorhergehender telefonischer Terminvereinbarung mit der Sachbearbeiterin/dem Sachbearbeiter, die/der auch als Verhandlungsleiter(in) tätig sein wird, durchgeführt werden. Dabei müssen Sie sich vor dem Betreten des dafür eigens eingerichteten Raumes die Hände desinfizieren und während der Einsichtnahme in die Projektunterlagen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Wir informieren Sie aber gerne auch z. B. telefonisch oder per E-Mail im Detail über das Vorhaben des Antragswerbers/der Antragswerberin. Diesbezüglich können Sie jederzeit mit der/dem Verhandlungsleiter(in) telefonisch unter der in der Kundmachung angeführten Tel.-Nr. Kontakt aufnehmen.

Mündliche Verhandlung:

Dabei müssen Sie bitte die hygienischen Mindeststandards (z. B. Mindestabstand von 1 m zwischen Personen, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) einhalten.

Bei der Aufnahme der Verhandlungsschrift:

Wir werden versuchen, die Aufnahme der Verhandlungsschrift vor Ort im Freien durchzuführen. Zu diesem Zweck ersuchen wir die Antragswerber(in) um Zurverfügungstellung der notwendigen Infrastruktur (zumindest ein größerer Tisch und eine bestimmte Anzahl von Stühlen). Dabei sollte zumindest bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung noch das Einvernehmen mit der/dem Verhandlungsleiter(in) hergestellt werden. Sollte die Aufnahme der Verhandlungsschrift vor Ort nicht oder nur mit großen Unannehmlichkeiten möglich sein, werden wir die mündliche Verhandlung nach Durchführung eines Lokalaugenscheines zur Aufnahme der Verhandlungsschrift – sofern möglich - zum jeweiligen Gemeindeamt verlegen, wobei die Aufnahme der Stellungnahmen der Nachbarn über deren Ersuchen vorzugsweise noch am Ort des Lokalaugenscheines stattfinden soll.